



An das Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
A-1010 Wien,  
Stubenbastei 5  
z.H.: Mag Jakob Armin Josef Lenz  
jakob.lenz@lebensministerium.at  
abteilung.54@lebensministerium.at

*Kopie ergeht an:*  
Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 16. November 2009

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann  
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,  
bzw. als beratende Funktionärin: Gina Mayer;  
E-Mail: gina.mayer@jellinek.at, Tel 01 / 804 16 68

**Betrifft: Begutachtungsverfahren über einen Entwurf einer Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft (BMLFUW-UW.1.3.3/0086-V/4/2009).**

Sehr geehrter Herr Mag Jakob Armin Josef Lenz,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf einer Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft Stellung nehmen zu können. Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich als politische Interessenvertretung der Selbstständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Klein-, Klein- und Mittelunternehmen sowie Einpersonenernehmen, ist es besonders wichtig, dass die Interessen dieser "kleinen" Unternehmen gewahrt werden.

Daher beschränken wir uns in Folge auf einige wenige Punkte, die uns besonders für den Wirtschaftsverkehr diskussionswürdig erscheinen, zu denen wir näher Stellung nehmen.

- **Zu Z 25 (§ 14 IG-L; Maßnahmen für den Verkehr):**

Laut Erläuterungen sollen die ex lege Ausnahmen (außer Z 8) unter der Einschränkung einer Staffe- lung nach Euro-Klassen stehen. Es steht dem Landeshauptmann jedoch offen, darüber hinaus weite- re Fahrzeugklassen von den von ihm vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen auszunehmen. Gleich-

**Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich**

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1

Tel: +43 (1) 522 47 66-16, Fax: +43 (1) 522 47 66-82

E-Mail: office@wirtschaftsverband.at, www.wirtschaftsverband.at

zeitig sollen einige der Ausnahmen entfallen. Somit greift der Entwurf massiv in die Palette der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen, die der Landeshauptmann verhängen kann, ein.

Der Katalog, der demonstrativ aufzählt, was als verkehrsbeschränkende Maßnahmen verhängt werden kann, wurde neu konzipiert: zum Teil inhaltlich geändert (erweitert), zum Teil nur anders formuliert.

Besonders zu problematisch für „kleinere“ TransportunternehmerInnen ist, dass in lit. b von Abs. 2 Z 2 offenbar das mit den Grundsätzen des geltenden IG-L zu Recht nicht vereinbare „sektorale Fahrverbot“ legitimiert werden soll.

Wir kritisieren, dass für die Wirtschaft essenzielle Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen gestrichen werden sollen. Besonders gravierend ist die vorgesehene Streichung der ex-lege-Ausnahmen in Abs 2 Z 2, somit für Kfz zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr sowie in Z 3 für den Ziel- und Quellverkehr. Weiters soll die in Z 6 vorgesehene Ausnahme für Fahrzeuge für Fahrschulbetrieb gestrichen werden. In Z 1 entfällt die Ausnahme für Fahrzeuge der Bahnerhaltung. In Z 4 sollen die Ausnahme für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb oder Gasantrieb durch die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ eingeschränkt werden.

In Abs 2 wird im letzten Absatz festgelegt, dass die ex-lege-Ausnahmen jedenfalls für Fahrzeuge ab der Euroklasse III gelten; es dem Landeshauptmann aber unbenommen bleibt, in seiner Verordnung auch weitere von den Maßnahmen auszunehmen.

Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich ist es besonders wichtig, dass die Ex-lege-Ausnahmen aufrecht bleiben und wie bisher für alle EURO-Klassen gelten. Alles andere verstärkt die Tendenz zu den „Großen“ und gegen die Kleinst-, Klein-, Mittelunternehmen und Einpersonunternehmen die sich zusätzliche finanzielle Belastungen angesichts Wirtschaftskrise und Kreditklemme nicht mehr leisten können.

Zu beachten ist auch, dass die Individualausnahme in Z 5 erschwert bzw in der Praxis kaum mehr ermöglicht wird. So wird das Abstellen auch auf ein „erhebliches privates Interesse“ gestrichen, so dass bei einer Individualausnahme nur mehr das „überwiegende öffentliche Interesse“ geltend gemacht werden kann. Diese de facto- Eliminierung der Individualausnahme wird von uns insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Streichungen der Ausnahmen für den Werkverkehr sowie den Ziel- und Quellverkehr scharf kritisiert.

Positiv im Sinne der Verwaltungsökonomie ist hingegen die vorgesehene Verlängerung der Individualausnahme von Fahrbeschränkungen von derzeit 12, auf 24 Monate zu erteilen.

Diskussionswürdig ist die in Abs. 6 außerhalb der StVO vorgesehene neue Kundmachungsform. Neu ist, dass nicht nur mehr Beschränkungen im gesamten Sanierungsgebiet per Internet und Landesge-

setzblatt kundgemacht werden können sollen sondern auch jene Beschränkungen, die sich nur auf Teile eines Ortsgebietes beziehen. Die „ortsübliche“ Verlautbarung soll dabei aus Abs 6 ersatzlos gestrichen werden.

- **Zu Z 26 (§ 14a IG-L; Kennzeichnung von Fahrzeugen; gesetzliche Grundlage für Umweltzonen):**

Um den Vollzug von Verkehrsbeschränkungen österreichweit zu erleichtern, soll mit dieser neuen Bestimmung eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Aussehen und andere Kriterien von Plaketten zur Kennzeichnung von Fahrzeugen nach Euro-Klassen festgelegt werden.

Interessant ist, dass sich im Entwurf gegenüber Vorentwürfen das Wort „Umweltzone“ nicht mehr befindet. Die neue Regelung des 14a sieht jedoch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die allfällige Einrichtung von Umweltzonen durch die Landeshauptleute vor. So wird erstmals die bundesweit einheitliche Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach Abgasklassen vorgesehen.

Das „Abgasklassen-Pickerl“ ist dauerhaft an der Windschutzscheibe eines Fahrzeuges anzubringen. Das Pickerl ist dabei an das Fahrzeug, unabhängig von Besitzerwechsel, gebunden. Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass daraus die jeweilige EURO-Abgasklasse erkennbar ist und eine Identifizierung des Fahrzeuges möglich ist. Die Plakette kann von den Werkstätten, die zur Einteilung der „57a-KFG-Plakette“ befugt sind, ausgegeben werden. Sie sind auch zur Herstellung der Plakette befugt.

Geplant ist laut BMLFUW nach dem Vorbild von Deutschland die Farben rot, gelb und grün zu verwenden. Primär werden Kontrollen des ruhenden Verkehrs in jenen Gebieten, in denen nur mehr bestimmte EURO-Abgasklassen per Verordnung des Landeshauptmanns zugelassen sind, erfolgen. Beim Fließverkehr sind nur Stichproben vorgesehen. Nach Schätzung des BMLFUW wird die Kennzeichnung 10 bis 20 EURO kosten.

Da der Bund für eine Verordnung zur näheren Regelung der Kennzeichnung ermächtigt wird, soll damit eine österreichweit einheitliche Abgasklassen-Kennzeichnung gewährleistet werden. Die Landeshauptleute können in ihren jeweiligen Sanierungsgebieten bzw. Teilen davon sogenannte „Umweltzonen“ einrichten, in denen nur Kfz mit entsprechender Kennzeichnung verkehren dürfen.

Aus Sicht des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands Österreich ist dieses Vorhaben auf das schärfste abzulehnen, weil die damit verbundenen Belastungen insbesondere die sozial schwachen in der Bevölkerung und die kleineren Unternehmen in der Wirtschaft treffen und zu einer mittelbaren Diskriminierung führen.



Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KommR Günter Wandler

*Bundegeschäftsführer*



Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter

*Präsident*